

Vorbemerkung:

Unabhängig von der generell verwendeten männlichen Sprachform können alle Bezeichnungen auch in der weiblichen Form geführt werden.

§ 1 Name, Sitz

- 1.1 Der Stadtsportbund Oberhausen e.V., im Folgenden kurz SSB genannt, vereint alle Sportvereine der Stadt Oberhausen.
- 1.2 Der SSB hat seinen Sitz in Oberhausen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter der Nummer VR 40631 eingetragen.
- 1.3 Rechtsgrundlage sind die Satzung und die Ordnungen, die sich der Verein gibt.
 - Geschäftsordnung
 - Finanzordnung
 - Ehrenordnung
 - Jugendordnung
 - Gleichstellungsordnung
- 1.4 Der SSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
- 1.5 Der SSB ist Mitglied im LSB-NRW und in der Sporthilfe NRW e.V.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Geschäftsjahr

- 2.1 Der SSB unterstützt als Mitglied des Landessportbundes NRW e.V. die Förderung des Sports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zur Erreichung dieses Zweckes hat der SSB vorwiegend folgende Aufgaben:
 - a) Sicherung der Zusammenarbeit aller Sportvereine in der Stadt Oberhausen.
 - b) Förderung des Jugendsports im Rahmen der Jugendordnung des SSB.
 - c) Förderung des Sportstättenbaues und Erhebung über den Stand der Sportstätten und deren Einrichtungen.
 - d) Durchführung gemeinsamer Sportveranstaltungen.
 - e) Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber Verwaltung und Kommune, Mitwirkung im Sportausschuss der Stadt Oberhausen.
 - f) Förderung des Gesundheits-, Freizeit-, Breiten-, Behinderten-, Jugend- und Schulsports.
 - g) Gender Mainstreaming und Schaffung von Chancengleichheit.
 - h) Förderung der Integration und Völkerverständigung mit den Mitteln des Sports.
 - i) Werbung für die DOSB-Sportabzeichen und Durchführung der Prüfungen.
 - j) Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Sportbildungswerkes des LSB NRW.
- 2.3 Der SSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Ämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.

- 2.5 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung des SSB einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben Verträge mit weiteren Amts- und Funktionsträgern abzuschließen. Der Präsident ist Dienstvorgesetzter aller Arbeitnehmer und nimmt das arbeitsrechtliche Direktionsrecht wahr.
- 2.6 Im Übrigen haben die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter des SSB einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den SSB entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon. Alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 2.7 Vom Vorstand können Pauschalen für die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 2.8 Das Geschäftsjahr des SSB ist das Kalenderjahr.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

- 3.1 Ordentliche Mitglieder des SSB können alle Sportvereine der Stadt Oberhausen werden, die Mitglieder eines dem Landessportbund NRW angeschlossenen Fachverbandes sind und als steuerbegünstigt aufgrund ihrer Förderung des Sports anerkannt sind.
- 3.2 Außerordentliche Mitglieder können Vereine und Organisationen werden, die nicht Mitglied eines Fachverbandes des LSB NRW sind, sich jedoch den sportlichen Prinzipien und der Aufgabenstellung des SSB unterstellen. Sie haben in der Mitgliederversammlung ein Rede- und Antragsrecht.
- 3.3 Die Aufnahme ist beim Präsidium des SSB schriftlich zu beantragen. Wird die Aufnahme vom Präsidium abgelehnt, so kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ablehnungsbescheides Berufung einlegen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4 Beiträge und Umlagen

- 4.1 Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist am 1. April eines jeden Jahres fällig.
- 4.2 Der SSB zieht die Mitgliedsbeiträge per SEPA-Lastschriftverfahren jeweils zum Fälligkeitsdatum ein. Ein Mitglied, das keine SEPA-Lastschriftermächtigung erteilt, berechtigt den SSB, ihm einen erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen.
- 4.3 Nach Ablauf einer Mahnfrist von drei Monaten kann das Mitglied abweichend zu § 5.4 durch einen mit Dreiviertelmehrheit gefassten Präsidiumsbeschluss ausgeschlossen werden.
- 4.4 Es können einmalige projektbezogene Umlagen erhoben werden. Die Höhe und die Fälligkeit der Umlagen bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Höhe darf den einfachen Jahresbeitrag eines Vereins nicht überschreiten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss

5.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Auflösung des Vereins,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

5.2 Der Austritt ist mit vierteljährlicher Frist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung muss dem Präsidium schriftlich zugestellt werden.

5.3 Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Verein

- a) die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verliert oder
- b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des SSB schuldhaft begeht oder
- c) in grober Weise den Interessen des SSB und seiner Ziele zuwiderhandelt oder
- d) grobe Verstöße gegen den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz begeht.

Er erfolgt durch Beschluss des Präsidiums mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Im Übrigen ist der Ausschluss auf Grund eines schriftlich begründeten Antrags durch Beschluss des Präsidiums in Verbindung mit dem Arbeitsausschuss zulässig.

5.4 Mit Ausnahme des in § 4.2 genannten Falles ist dem betroffenen Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

5.5 Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen, mit einer Begründung zu versehen und von dem Präsidenten – im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten - und einem weiteren Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen. Die Entscheidung mit Begründung ist dem betroffenen Mitglied per Brief zuzustellen. In jedem Falle ist der Ausschluss dem zuständigen Fachverband mitzuteilen.

5.6 Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

5.7 Ausscheidende Mitglieder haben die Beiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres voll zu entrichten, haben jedoch vom Tage ihres Ausscheidens an keinerlei Rechte gegenüber dem SSB.

§ 6 Organe des Bundes

6.1 Organe des SSB sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand nach §26 BGB, das Präsidium und der Arbeits- und Jugendausschuss.

6.2 Alle Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung bestimmt die Aufgaben des SSB im Rahmen dieser Satzung, sie wählt das Präsidium, mit Ausnahme des Vorsitzenden der Sportjugend und setzt die Beiträge und ggf. erforderliche Umlagen fest.

7.2 Alle zwei Jahre, spätestens innerhalb der ersten vier Monate des Jahres, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Einladungen haben mindestens sechs Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder zu erfolgen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Präsidium mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen. Die eingegangenen Anträge werden eine Woche vorher auf der Homepage des SSB veröffentlicht. Für die Einhaltung der Fristen ist der Tag der Postaufgabe maßgebend.

- 7.3 Der Präsident des SSB oder ein Vizepräsident leitet die Versammlung. Über den Verlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 7.4 Gefasste Beschlüsse werden wörtlich in das Protokoll aufgenommen. Zur Beschlussfassung ist die Stimmenmehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Enthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit gilt der beantragte Beschluss als nicht gefasst. Ein Antrag auf geheime Abstimmung bedarf der Mehrheit der Stimmen.
- 7.5 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 8.1 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann durch das Präsidium eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 8.2 Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder muss unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 8.3 Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von sechs Wochen einberufen und es gilt § 7 dieser Satzung entsprechend.

§ 9 Stimmberechtigung

- 9.1 Stimmberechtigt sind bei allen Mitgliederversammlungen die anwesenden Delegierten der ordentlichen Mitglieder sowie die Mitglieder des Präsidiums, des Jugendausschusses und die Fachschaftsleiter. Die Delegierten müssen ihre Bevollmächtigung schriftlich vorlegen.
- 9.2 Für je angefangene 100 Vereinsangehörige hat der Delegierte des Vereins eine Stimme. Maßgebend ist die Beitragszahlung für das Jahr der Mitgliederversammlung. Ein Delegierter kann die auf seinen Verein entfallenden Stimmen auf sich vereinigen. Die Vertretung mehrerer Vereine durch einen Delegierten ist unzulässig.
- 9.3 Jedes anwesende Mitglied des Präsidiums, jeder anwesende Fachschaftsleiter und jedes anwesende Mitglied des Jugendausschusses hat eine Stimme.

§ 10 Präsidium/Vorstand

- 10.1 Das Präsidium besteht aus:
- a) dem Präsidenten
 - b) den drei Vizepräsidenten
 - c) dem hauptamtlichen Geschäftsführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Gleichstellungsbeauftragten
 - f) dem Sportjugendvorsitzenden

Die Zuständigkeiten regelt das Präsidium auf seiner konstituierenden Sitzung.
Das Präsidium beschließt die Ordnungen lt. §1.3.

- 10.2 Dem Präsidium obliegt die Leitung des SSB; es führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 10.3 Die Präsidiumsmitglieder werden - mit Ausnahme des hauptamtlichen Geschäftsführers und des Vertreters der Sportjugend - alle zwei Jahre im Wechsel für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und müssen – mit Ausnahme des hauptamtlichen Geschäftsführers - einem Oberhausener Sportverein angehören. Dabei

sind die Ämter in folgende Gruppen aufgeteilt:

Gruppe 1 => der Präsident, ein Vizepräsident, der Gleichstellungsbeauftragte;

Gruppe 2 => der Schatzmeister, zwei Vizepräsidenten

Das Präsidium kann bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger durch Beschluss mit einfacher Mehrheit berufen.

- 10.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Es vertreten immer zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- 10.5 Mit Ausnahme des Präsidenten kann eine Person bis zu zwei Positionen gem. § 10.1 gleichzeitig besetzen.
- 10.6 Das Präsidium kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse einen Geschäftsführer und weitere Mitarbeiter beschäftigen. Das Präsidium kann darüber hinaus jederzeit für bestimmte Aufgaben Beauftragte ernennen und verabschieden. Beauftragte werden, falls ihr Ressort berührt wird, zu Sitzungen eingeladen. Sie sind in keinem Organ des SSB stimmberechtigt, haben jedoch ein Rede- und Antragsrecht.
- §10.7 Geschäftsführer als besonderer Vertreter gem. § 30 BGB
- Der Geschäftsführer des SSB hat die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB.
 - Die Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers werden in einer Dienstordnung geregelt.
 - Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands mit beratender Stimme teil.
 - Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten vertritt der Geschäftsführer den SSB nach innen und außen. Den Umfang der Vertretungsmacht regelt die Geschäfts- und Finanzordnung.

§ 11 Arbeitsausschuss und Fachschaften

- 11.1 Der Arbeitsausschuss besteht aus dem Präsidium und den Fachschaftsleitern oder den von ihnen benannten Vertretern. Der Arbeitsausschuss ist zuständig für gemeinsame sportliche Veranstaltungen und wirkt beratend mit bei grundsätzlichen Entscheidungsvorschlägen für die Mitgliederversammlung.
- 11.2 Fachschaften bilden die Sportarten, die als Mitgliedsorganisationen vom Landessportbund NRW anerkannt werden.
- 11.3 Die zu einer Fachschaft gehörenden Vereine bzw. Vereinsabteilungen wählen ihren Vertreter für den Arbeitsausschuss jeweils in dem Jahr, in dem keine SSB – Mitgliederversammlung gem. § 7 dieser Satzung stattfindet.
- 11.4 Modalitäten der Wahl der Vertreter regeln die Fachschaften in eigener Regie. Die diesbezüglichen Bestimmungen und Protokolle sind dem SSB-Präsidium zu übersenden.
- 11.5 In ihrem Fachschaftsbereich handeln die Fachschaftsleiter sowohl in finanzieller als auch in sportlicher Hinsicht eigenverantwortlich und selbstständig. Werden von Entscheidungen mehrere Fachschaften berührt, sind die betroffenen Bereiche hinzuzuziehen. Werden mehr als drei Fachschaften betroffen, ist das Präsidium einzuschalten.
- 11.6 Jede Fachschaft kann bis zu zwei weitere nicht stimmberechtigte Berater zu Arbeitsausschusssitzungen entsenden.

§ 12 Jugendausschuss, Sportjugend

- 12.1 Die Sportjugend ist die rechtlich und steuerrechtlich unselbstständige Jugendorganisation des SSB Oberhausen. Sie vertritt alle jungen Mitglieder der ordentlichen Mitglieder, die noch nicht 27 Jahre alt sind und nimmt im Rahmen ihrer Jugendordnung Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII und des Kinder- und Jugendplanes des Bundes wahr.
- 12.2 Die Sportjugend ist „Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe“. Sie führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des SSB Oberhausen und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Zusammensetzung des Vorstandes der Sportjugend sowie die Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung. Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Sportjugend des SSB Oberhausen beschlossen und bedarf der Bestätigung durch Beschluss des Vorstands des SSB Oberhausen.

§ 13 Kassenprüfer

- 13.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter, die einem Mitgliedsverein angehören müssen. Sie haben die Kasse des SSB und die Jahresabschlüsse zu prüfen und an die Mitgliederversammlung zu berichten. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Satzungsänderungen

- 14.1 Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 14.2 Sollten sich hinsichtlich der Neufassung der Satzung Beanstandungen durch das zuständige Finanzamt oder Registergericht ergeben, wird der amtierende Vorstand ermächtigt, diese beanstandeten Punkte eigenständig abzuändern.

§ 15 Auflösung

- 15.1 Die Auflösung des SSB kann nur durch eine zu diesem Zweck besonders einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, ist eine weitere ordnungsgemäß einberufene Versammlung in jedem Fall beschlussfähig. Ein Beschluss über die Auflösung bedarf der Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 15.2 Bei Auflösung des SSB oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Sporthilfe NRW e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Übergangsvorschriften

- 16.1 Zum Zwecke der Einführung des rollierenden Wahlverfahrens (§ 10.3) wird die Wahl für die Ämter der Gruppe 2 einmalig im Jahr des Beschlusses dieser Satzung auf eine Laufzeit von 2 Jahren begrenzt.